

II. Materiellrechtlicher Teil

A. Rehabilitationsgeld

1. Grund des Anspruchs

a) Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Rehabilitationsgeld hat die versicherte Person, wenn vorübergehende Invalidität voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten (vgl § 367 Abs 4 Z 2) und die Voraussetzungen nach § 254 Abs 1 Z 2–4 (keine berufliche Rehabilitierbarkeit, Erfüllung der Wartezeit, kein Anspruch auf Alterspension) vorliegen. Der PV-Träger hat über das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Grund eines Antrages auf IP/BUP nach § 361 Abs 1 letzter Satz mit gesondertem Feststellungsbescheid zu entscheiden (§ 143a Abs 1 Satz 1 iVm § 255b). Das Rehabilitationsgeld gebührt auch dann, wenn gerade keine medizinische Rehabilitation gem § 253f durchgeführt wird. 6

Wird lediglich ein Antrag auf Feststellung der Invalidität gem § 255a gestellt, kommt ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld nicht in Betracht. 7

b) Wegfall der Voraussetzungen – Entziehungsgründe

aa) Besserung des Gesundheitszustands

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, so ist die Leistung gem § 99 Abs 1 zu entziehen. Diese Bestimmung blieb durch das SRÄG 2012 unberührt. Lediglich zur Frage des Wirksamkeitszeitpunkts wurde durch das SRÄG 2012 die Regelung in § 99 Abs 3 Z 1 lit b eingeführt, wonach die Entziehung mit Ablauf des Monats wirksam wird, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, wenn im Fall des Bezugs von Rehabilitationsgeld festgestellt wird, dass die vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Das SVAG nahm in lit b eine weitere Untergliederung vor, sodass dieser Entziehungsgrund nun in sublit aa behandelt wird. 8

bb) Verweigerung der medizinischen Rehabilitation

- 9 § 143a Abs 4 idF des SRÄG 2012 sah nach einem entsprechenden Hinweis auf diese Rechtsfolge die Entziehung des Rehabilitationsgeldes bei Verweigerung der zumutbaren Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation vor. Das SVAG transferierte diese Regelung systematisch konsequent in § 99 Abs 1a. § 99 Abs 3 Z 1 lit b sublit bb regelt den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer derartigen Entziehung.
- 10 Das SVAG bringt ab 1.1.2015 (§ 688 Abs 1 Z 1) die Möglichkeit eines gänzlichen oder teilweisen, dauernden oder befristeten **Ruhens** des Rehabilitationsgeldes, wenn die versicherte Person die im Rahmen des Case Managements (§ 143b) vorgesehenen „*Abläufe oder Maßnahmen*“ vereitelt oder verzögert, indem sie ihren Mitwirkungspflichten wiederholt nicht nachkommt (§ 143a Abs 5). Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung, dass lediglich geringfügige Verletzungen der Mitwirkungsverpflichtungen nicht unmittelbar eine Entziehung des Rehabilitationsgeldes zur Folge haben.³ Fraglich ist, ob die Verweigerung der Mitwirkung an Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation per se mehr als eine geringfügige Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt, sodass sie immer zur Entziehung der Leistung führt, oder ob auch in diesem Fall ein Ruhens in Betracht kommt. ME weisen die Motive des Gesetzgebers auf die zweite Variante hin, es sollte offensichtlich ein abgestuftes Sanktionspotenzial geschaffen werden.

cc) Eintritt der beruflichen Rehabilitierbarkeit

- 11 War bei Erlassung des Bescheides nach § 367 Abs 4 bzw Fassung des entsprechenden sozialgerichtlichen Urteils (vgl unten Rz 171) nach Klage gegen einen ablehnenden Pensionsbescheid eine berufliche Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen noch nicht möglich, so enthielt die Entscheidung gem Z 3 leg cit den Ausspruch, dass entsprechende Maßnahmen derzeit nicht zweckmäßig seien.
- 12 Der PV-Träger war bereits nach dem SRÄG 2012 gem § 99 Abs 1 befugt, das Rehabilitationsgeld zu entziehen, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation wieder zweckmäßig und zumutbar sind, weil dies eine negative Anspruchsvoraussetzung für das Rehabilitationsgeld gem § 143a Abs 1 Satz 1 iVm § 255b und § 254 Abs 1 Z 2 darstellt.⁴ Das SVAG sieht dies in

3 EB 321 BlgNR 25. GP, 6.

4 Vgl Sonntag, Rechtsschutzprobleme 468.

§ 99 Abs 3 Z 1 lit b sublit cc nunmehr ausdrücklich vor. Als Teil des Entziehungsbescheids ist es dem PV-Träger aber dann uno actu auch möglich, wegen Änderung der Sachlage eine positive Feststellung über die Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und über das entsprechende Berufsfeld zu treffen, wenn zuvor das entsprechende Berufsfundungsverfahren (vgl §§ 305 und 459h Abs 2) durchgeführt wurde (§ 367 Abs 4 letzter Satz idF des SVAG). Vgl zu diesem Problemkreis in verfahrensrechtlicher Hinsicht auch unten Rz 189 f.

dd) Dauernde Invalidität bzw Berufsunfähigkeit

Verschlechterte sich der Zustand des Versicherten derart, dass dauerhafte Invalidität/Berufsunfähigkeit vorlag, so stellte dies bereits nach dem SRÄG 2012 nach der allgemeinen Norm des § 99 Abs 1 einen Entziehungsgrund dar, weil die Leistung nur bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gebührt.⁵ Das SVAG sieht dies in § 99 Abs 3 Z 1 lit b sublit dd nun explizit vor. In diesem Zusammenhang sieht das SVAG in § 86 Abs 6 iVm § 361 Abs 5 vor, dass die Pensionsleistung ohne weitere Antragstellung anfällt. Damit wird verhindert, dass die Zuerkennung einer Dauerleistung daran scheitert, dass die versicherte Person keinen Antrag stellt, weil sie etwa noch Versicherungszeiten für den Rehabilitationsgeldbezug nach § 8 Abs 1 Z 2 lit c erwerben möchte.⁶

ee) Anspruch auf Alterspension

Bei Bestehen eines Anspruchs auf Alterspension mit Ausnahme der Korridorpension (§ 254 bzw § 271 Abs 1 Z 4) ist ein Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ausgeschlossen, sodass schon bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die genannten Leistungen das Rehabilitationsgeld – das ein Surrogat für die befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ist – zu entziehen sein wird. Eine automatische Umwandlung des Rehabilitationsgeldes in eine (vorzeitige) Alterspension sieht das Gesetz (ebenso wenig wie bei der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension)⁷ nicht vor. Von einem Erlöschen gem § 100 Abs 1 lit a ist nicht auszugehen, weil das Gesetz in § 143a Abs 1 letzter Satz von der Notwendigkeit einer Entziehung des Rehabilitationsgeldes ausgeht. § 99 Abs 4 könnte dieser Beurteilung entgegenstehen, weil er die Unzulässigkeit einer Entziehung

5 Vgl Sonntag, Rehabilitationsgeld 44.

6 Vgl Sonntag aaO.

7 Vgl Atria in Sonntag, ASVG⁵ (2014) § 99 Rz 21.

der Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension regelt. Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung der KV aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (§ 117 Z 3). Stellt der Versicherte keinen Antrag auf Alterspension, käme man zu einem Rehabilitationsgeldbezug bis zum Tod. Dies ist mit Beitragsleistungen des Bundes gem § 52 Abs 4 Z 1 iVm § 8 Abs 1 Z 2 lit c verbunden. Der Gesetzgeber dürfte die Regelung dieser Problematik übersehen haben, sodass eine teleologische Reduktion des § 99 Abs 4 zu erwägen ist. Die Frage stellt sich angesichts des Übergangsrechts (§ 669 Abs 5) erstmals im Jahr 2024 für weibliche Versicherte, die in diesem Jahr mit 60,5 Jahren Anspruch auf Alterspension haben (vgl § 3 BVG Altersgrenzen BGBl 1992/832).

ff) Verweigerung der Krankenbehandlung

Problemstellung

- 15 Der OGH leitete die Pflicht des Versicherten zur Mitwirkung an einer zumutbaren Krankenbehandlung aus § 1304 ABGB und verschiedenen Bestimmungen des SV-Rechts (zB § 143 Abs 6 Z 2) ab (10 ObS 149/87 ua). Ob sich der Versicherte bei sonstigem Verlust des Anspruchs auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit einer der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit dienenden Operation unterziehen musste, war nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kam es insb auf die damit verbundenen Gefahren, die Erfolgsaussichten, die Schwere des Eingriffs und seine Folgen unter Berücksichtigung auch einer erforderlichen Nachbehandlung sowie die damit verbundenen Schmerzen an (RS0084353). Daneben waren auch subjektive Zumutbarkeitskriterien wie körperliche und seelische Eigenschaften, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen (10 ObS 19/08d).
- 16 Nur eine schuldhafte, also zumindest **leicht fahrlässige Verletzung** der **Mitwirkungspflicht** führte zum Verlust des Anspruchs (10 ObS 5/00h). Vor Durchführung einer Operation wurde dem Versicherten eine **Überlegungsfrist** eingeräumt (RS0084370).
- 17 Diese Grundsätze galten sowohl bei einem **Erstgewährungsantrag** als auch bei einem Antrag auf **Weitergewährung** einer befristeten Pension und bei einer **Entziehung** einer unbefristet zuerkannten Pension.⁸ Im

⁸ Vgl Schramm in SV-Komm § 99 Rz 11 mwN.

letztgenannten Fall war die Verletzung der Mitwirkungspflicht ein neuer Umstand, der zur Entziehung nach § 99 Abs 1 ASVG (Wegfall der Leistungsvoraussetzungen) berechtigte (10 ObS 188/04a). Auch im Pflegegeldrecht wurden diese Grundsätze von der Rsp angewendet (10 ObS 143/12w).

Das SRÄG 2012 enthielt keine Regelung über das weitere Schicksal des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld, wenn der Versicherte seine Mitwirkungspflicht durch Nichtdurchführung einer zumutbaren Krankenbehandlung verletzt. Die Gesetzesmaterialien schweigen sich zu dieser Frage aus.⁹ Das Fehlen einer diesbezüglichen Regelung überrascht insofern, als das Rehabilitationsgeld den früheren Anspruch auf eine befristete Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ersetzt. Das SVAG normiert in § 143a Abs 5 einen Ruhentatbestand für Verletzungen der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Case Managements (vgl Rz 10).

Zu untersuchen ist nun, ob es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelte, der eine Entziehung des Rehabilitationsgeldes auf den Fall der Verweigerung einer zumutbaren medizinischen Rehabilitation beschränken wollte, oder ob – wie bisher – auch die Verweigerung einer zumutbaren Krankenbehandlung zum Leistungsverlust führt, und welchen Einfluss die Einfügung des § 143a Abs 5 auf die Lösung dieser Frage hat. Denkbar ist hier einerseits eine analoge Ausdehnung des § 99 Abs 1a (vgl Rz 9) auf diesen Fall, andererseits eine Fruchtbarmachung der Generalnorm des § 99 Abs 1.

Abgrenzung Krankenbehandlung – medizinische Rehabilitation

Gesetzliche Definitionen

Die Krankenbehandlung hat gem § 133 Abs 2 die Wiederherstellung, Festigung oder Besserung der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit und der Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, zum Ziel. Sie muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschreiten.

Vorübergehend invalide/berufsunfähige Personen haben gem § 253f bzw § 270b Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, wenn

⁹ EB 2000 BlgNR 24. GP, 21.